



1926-03-21

Nicht Mord, sondern Barmherzigkeit

Michaelis Karin

Follow this and additional works at: https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf_essay

 Part of the [German Literature Commons](#)

Digital Archive Source:

<http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=nfp&datum=19260321&seite=28&zoom=33>

BYU ScholarsArchive Citation

Karin, Michaelis, "Nicht Mord, sondern Barmherzigkeit" (1926). *Essays*. 708.

https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf_essay/708

This Article is brought to you for free and open access by the Nonfiction at BYU ScholarsArchive. It has been accepted for inclusion in Essays by an authorized administrator of BYU ScholarsArchive. For more information, please contact scholarsarchive@byu.edu, ellen_amatangelo@byu.edu.

Nicht Mord, sondern Barmherzigkeit.

Von Karin Michaelis.

(Aus einem Gespräch.)

Hat der Arzt das Recht, die Leiden eines unheilbaren Kranken dadurch abzukürzen, daß er ihm den Tod gibt? Diese Frage, die anlässlich eines Pariser Prozesses im Mittelpunkt der allgemeinen Aufmerksamkeit stand, ist durch den vielbesprochenen Vortrag eines Wiener Gelehrten besonders aktuell geworden.

Ich für meine Person bin bereit, diese Frage in vollem Umfange zu *bejahen*. Ja, mehr noch: nicht nur der Arzt, sondern jeder Verwandte und Freund eines unheilbar Kranken hat das sittliche Recht, ihm den ewigen Frieden zu bringen.

Statt theoretischer Erörterungen will ich von praktischen Fällen sprechen. Meine 86jährige Mutter, die ich über alles liebe, ist vor etwa sieben oder acht Jahren vom Schläge getroffen worden. Würde sich ein solcher Schlaganfall wiederholen, so wäre sie hilflos und gelähmt. Wenn sich nun kein Arzt dazu bereit fände, in einem solchen Falle sie von ihren Leiden durch einen schmerzlosen Tod zu erlösen, so würde ich es nicht nur als kein Verbrechen, sondern geradezu *als meine heiligste Pflicht betrachten, meine unheilbar kranke Mutter zu töten*. Ob eine solche Tat gesetzlich erlaubt wäre oder nicht, das wäre mir ganz gleichgültig. Denn ich bin gewohnt, für meine Handlungen einzustehen, und wenn ich etwas für sittlich berechtigt halte, so tue ich es, auch wenn ich dadurch in Konflikt mit der Justiz gerate. Selbstverständlich dürfte meine Mutter von der Unheilbarkeit ihres Zustandes nichts wissen. Mit aller Liebe und Zärtlichkeit, deren ich fähig bin, würde ich sie über das Letzte hinwegtäuschen. Lüge ist ja in einem solchen Falle eine Pflicht der Barmherzigkeit und ich erinnere mich eines befreundeten Schriftstellers, der seine sterbende Mutter in mühsam erkämpfter Fassung durch Scherze und Zukunftspläne zu der glücklichen Selbsttäuschung der beginnenden Genesung brachte.

Die Frage: „Gibt es ein Recht, zu töten?“ hat mich schon lange beschäftigt und ich wollte sie auch vor gar nicht langer Zeit in einem Buch zu beantworten suchen. Mich hat folgendes Problem interessiert. Im *Kriege* hat es sich meines Wissens hie und da ereignet, daß *Aerzte* [Ärzte] und *Pflegeschwestern* in den unmittelbar hinter der Front befindlichen Lazaretten die furchtbaren *Qualen* gräßlich verstümelter und offenbar *rettungslos verlorener Soldaten durch todbringende Pillen abkürzten*, statt den Unglücklichen die Marter eines Transportes in ein weiter rückwärts gelegenes Spital und eine aussichtslose Behandlung zuzumuten. Nun ist aber bekanntlich Irren menschlich und ein Patient, den man für unheilbar hielt, könnte schließlich doch gerettet werden. Nehmen wir nun folgenden Fall an. Eine Pflegeschwester, die nach gründlichster Erforschung ihres Gewissens einigen Soldaten, dem sie ebenfalls das erlösende Gift reichen wollte, gehindert. Nun wird aber der Soldat doch wieder gesund, sie begegnet ihm später und die beiden gewinnen einander lieb. Nun wollte ich in meinem Buche die furchtbare Reue der ehemaligen Krankenschwester schildern, die sich Vorwürfe macht, daß sie den anderen Soldaten Gift gereicht hat, weil jedoch immerhin eine gewisse Möglichkeit bestünde, daß auch diese hätten gerettet werden können. Ihr Geliebter aber tröstet und beruhigt sie und sagt ihr, sie habe nach bestem Wissen und Gewissen die Martern gepeinigter Menschen abgekürzt und habe daher nicht nur ihre Pflicht getan, sondern sogar ein Werk der Barmherzigkeit erfüllt.

Es gibt viele Fälle, in denen der Tod dem Leben vorzuziehen ist. Das „Wann?“ läßt sich allerdings niemals generell, sondern immer nur individuell beantworten. So wäre es beispielweise voreilig, für *unheilbar schwachsinnige Kinder* die Tötung zu beantragen, denn erfahrungsgemäß hängt mitunter die Mutter eines solchen Kindes an dem bedauernswerten, fast vertierten Geschöpf mit inniger Zärtlichkeit, als an ihren gesunden Kindern. Soll man einer solchen Mutter ihren Liebling nehmen? Auch habe ich, namentlich in Skandinavien, so vorzüglich eingerichtete Anstalten für schwachsinnige Kinder gesehen, daß man diesen Wesen, die sich dort sehr wohl fühlen, keineswegs den Tod zu wünschen braucht. In anderen Fällen aber, in denen solche Kinder ihrer Umgebung eine Last und ein Gespött sind und mißhandelt werden, wäre es gewiß eine Wohltat, sie von ihrem Dahinvegetieren zu erlösen.

Selbstverständlich läßt sich eine so schwierige und mit so ungeheurer Verantwortung verbundene Frage, wann das Recht zu töten gegeben sein, nicht in Bausch und Bogen beantworten. Wie steht es mit der Möglichkeit von *Verbrechen*, die unter dem Deckmantel der straflosen Tötung begangen werden können? Nun, diese Gefahr scheint mir nicht allzu groß, denn die Aerzte [Ärzte] haben ja doch auch jetzt schon, zwar nicht gesetzlich, aber faktisch, die Möglichkeit, einen Patienten sterben zu lassen. In neunhundertneunundneunzig von tausend Todesfällen ist es unmöglich, mit absoluter und unumstößlicher Gewißheit eine Todesursache festzustellen, und wenn die Aerzte [Ärzte], die mit den Geheimnissen der Chemie und den Geheimnissen des menschlichen Organismus vertraut sind, Verbrechen begehen wollten, so hätten sie auch jetzt schon genug Gelegenheit dazu. Trotzdem hört man nie, oder doch fast nie von derartigen Verbrechen. Und was für die Aerzte [Ärzte] gilt, das gilt auch für die anderen Menschen. Man soll die Mordlust der Menschen nicht unterschätzen. Meiner Ansicht nach sind verbrecherische Neigungen viel seltener, als man im allgemeinen glaubt.

Ein zweiter Einwand: *Sollen unheilbar kranke Patienten auch gegen ihren Willen getötet werden?* Selbstverständlich nein und tausendmal nein! Ein Patient, der erklärt, daß er lieber die ärgsten Leiden ertragen, als schmerzlos getötet werden wolle, darf selbstverständlich nicht getötet werden. *Seine Tötung wäre Mord*. So erkläre beispielsweise *ich für meine Person schon jetzt, daß ich, falls ich an einer unheilbaren Krankheit leiden sollte, keinesfalls getötet zu werden wünsche*. Ich betrachte das Leben mit allen seinen Möglichkeiten als ein so kostbares Geschenk, daß es mir auch unter den ärgsten Leiden lieber ist als der Tod. Ich bin immer neugierig, was mir das Leben noch bringen mag, und darum wünsche ich keinesfalls, auch nur eine Stunde früher zu sterben, als es unbedingt nötig ist. Aber was für den einen gilt, das gilt nicht für den andern. Darum auch hier: Jeder nach seinem Geschmack!

Nicht Mord, sondern Barmherzigkeit.

Von Karin Michaëlis.

(Aus einem Gespräch.)

Hat der Arzt das Recht, die Leiden eines unheilbaren Kranken dadurch abzukürzen, daß er ihm den Tod gibt? Diese Frage, die anlässlich eines Pariser Prozesses im Mittelpunkt der allgemeinen Aufmerksamkeit stand, ist durch den vielbesprochenen Vortrag eines Wiener Gelehrten besonders aktuell geworden.

Ich für meine Person bin bereit, diese Frage in vollem Umfange zu bejahen. Ja, mehr noch: nicht nur der Arzt, sondern jeder Verwandte und Freund eines unheilbar Kranken hat das sittliche Recht, ihm den ewigen Frieden zu bringen.

Statt theoretischer Erörterungen will ich von praktischen Fällen sprechen. Meine 86jährige Mutter, die ich über alles liebe, ist vor etwa sieben oder acht Jahren vom Schlage getroffen worden. Würde sich ein solcher Schlaganfall wiederholen, so wäre sie hilflos und gelähmt. Wenn sich nun kein Arzt dazu bereit fände, in einem solchen Falle sie von ihren Leiden durch einen schmerzlosen Tod zu erlösen, so würde ich es nicht nur als kein Verbrechen, sondern geradezu als meine heiligste Pflicht betrachten, meine unheilbar kranke Mutter zu töten. Ob eine solche Tat gesetzlich erlaubt wäre oder nicht, das wäre mir ganz gleichgültig. Denn ich bin gewohnt, für meine Handlungen einzustehen, und wenn ich etwas für sittlich berechtigt halte, so tue ich es, auch wenn ich dadurch in

Konflikt mit der Justiz gerate. Selbstverständlich dürfte meine Mutter von der Unheilbarkeit ihres Zustandes nichts wissen. Mit aller Liebe und Zärtlichkeit, deren ich fähig bin, würde ich sie über das Letzte hinwegtäuschen. Lüge ist ja in einem solchen Falle eine Pflicht der Barmherzigkeit und ich erinnere mich eines befreundeten Schriftstellers, der seine sterbende Mutter in mühsam erkämpfter Fassung durch Scherze und Zukunftspläne zu der glücklichen Selbsttäuschung der beginnenden Genesung brachte.

Die Frage: „Gibt es ein Recht, zu töten?“ hat mich schon lange beschäftigt und ich wollte sie auch vor gar nicht langer Zeit in einem Buch zu beantworten suchen. Mich hat folgendes Problem interessiert. Im Kriege hat es sich meines Wissens hie und da ereignet, daß Ärzte und Pflegeschwestern in den unmittelbar hinter der Front befindlichen Lazaretten die furchtbaren Qualen gräßlich verstümmelter und offenbar rettungslos verllorener Soldaten durch todbringende Pillen abkürzten, statt den Unglücklichen die Marter eines Transportes in ein weiter rückwärts gelegenes Spital und eine aussichtslose Behandlung zuzumuten. Nun ist aber bekanntlich Irren menschlich und ein Patient, den man für unheilbar hielt, könnte schließlich doch gerettet werden. Nehmen wir nun folgenden Fall an. Eine Pflegeschwester, die nach gründlichster Erforschung ihres Gewissens einigen Soldaten, die sie für rettungslos verloren hielt, die todbringenden Pillen gegeben hat, wird durch irgendeinen Zufall bei einem bestimmten Soldaten, dem sie ebenfalls das erlösende Gift reichen wollte, daran gehindert. Nun wird aber der Soldat doch wieder gesund, sie begegnet ihm später und die beiden gewinnen einander lieb. Nun wollte ich in meinem Buche die furchtbare Neue der ehemaligen Krankenschwester schildern, die sich Vorwürfe macht, daß sie den anderen Soldaten Gift gereicht hat, weil jedoch immerhin eine gewisse Möglichkeit bestünde, daß auch diese hätten gerettet werden können. Ihr Geliebter aber tröstet und beruhigt sie und sagt ihr, sie habe nach bestem Wissen und Gewissen die Martern gepeinigter Menschen abgekürzt und habe daher nicht nur ihre Pflicht getan, sondern sogar ein Werk der Barmherzigkeit erfüllt.

Es gibt viele Fälle, in denen der Tod dem Leben vorzuziehen ist. Das „Wann?“ läßt sich allerdings niemals generell, sondern immer nur individuell beantworten. So wäre es beispielsweise voreilig, für unheilbar schwachsinnige Kinder die Tötung zu beantragen, denn erfahrungsgemäß hängt mitunter die Mutter eines solchen Kindes an dem bedauernswerten, fast vertierten Geschöpf mit innigerer Zärtlichkeit, als an ihren gesunden Kindern. Soll man einer solchen Mutter ihren Liebling nehmen? Auch habe ich, namentlich in Skandinavien, so vorzüglich eingerichtete Anstalten für schwachsinnige Kinder gesehen, daß man diesen Wesen, die sich dort sehr wohl fühlen, keineswegs den Tod zu wünschen braucht. In anderen Fällen aber, in denen solche Kinder ihrer Umgebung eine Last und ein Gespött sind und mißhandelt werden, wäre es gewiß eine Wohlthat, sie von ihrem Dahinvegetieren zu erlösen.

Selbstverständlich läßt sich eine so schwierige und mit so ungeheurer Verantwortung verbundene Frage, wann das Recht zu töten gegeben sei, nicht in Bausch und Bogen beantworten. Wie steht es mit der Möglichkeit von Verbrechen, die unter dem Deckmantel der straflosen Tötung begangen werden können? Nun, diese Gefahr scheint mir nicht allzu groß, denn die Ärzte haben ja doch auch jetzt schon, zwar nicht gesetzlich, aber faktisch, die Möglichkeit, einen Patienten sterben zu lassen. In neunhundertneunundneunzig von tausend Todesfällen ist es unmöglich, mit absoluter und unumstößlicher Gewißheit eine Todesursache festzustellen, und wenn die Ärzte, die mit den Geheimnissen der

Chemie und den Geheimnissen des menschlichen Organismus vertraut sind, Verbrechen begehen wollten, so hätten sie auch jetzt schon genug Gelegenheit dazu. Trotzdem hört man nie, oder doch fast nie von derartigen Verbrechen. Und was für die Ärzte gilt, das gilt auch für die anderen Menschen. Man soll die Mordlust der Menschen nicht überschätzen. Meiner Ansicht nach sind verbrecherische Neigungen viel seltener, als man im allgemeinen glaubt.

Ein zweiter Einwand: Sollen unheilbar kranke Patienten auch gegen ihren Willen getötet werden? Selbstverständlich nein und tausendmal nein! Ein Patient, der erklärt, daß er lieber die ärgsten Leiden ertragen, als schmerzlos getötet werden wolle, darf selbstverständlich nicht getötet werden. Seine Tötung wäre Mord. So erkläre beispielsweise ich für meine Person schon jetzt, daß ich, falls ich an einer unheilbaren Krankheit leiden sollte, keinesfalls getötet zu werden wünsche. Ich betrachte das Leben mit allen seinen Möglichkeiten als ein so kostbares Geschenk, daß es mir auch unter den ärgsten Leiden lieber ist als der Tod. Ich bin immer neugierig, was mir das Leben noch bringen mag, und darum wünsche ich keinesfalls, auch nur eine Stunde früher zu sterben, als es unbedingt nötig ist. Aber was für den einen gilt, das gilt nicht für den andern. Darum auch hier: Jeder nach seinem Geschmack!